

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0430
3211 –Sachgebiet Verkehrsaufsicht-			Datum: 05.10.2018
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	3211.71.081/ Pö/Hom		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	20.09.2018	Anhörung

Anfrage zur Möglichkeit einer Tempo-30-Zone im Glashütter Kirchenweg im AfStuV 002/XII am 06.09.2018- TOP 19.26

Sachverhalt

Herr Pender stellte folgende Anfrage:

„Sachverhalt: Aufgrund der in Anfrage Nummer 5 genannten Verhältnisse, der verkehrspolitischen Risiken und der vorhanden Kirche und Kita: Wie sieht die Verwaltung die Umwandlung des Glashütter Kirchenwegs in eine Tempo-30-Zone?“

Gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohen Querungsbedarf Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt werden soll. Hierbei ist ein leistungsfähiges Straßenverkehrsnetz sicherzustellen. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen (Verwaltungsvorschrift zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu Absatz 1 bis 1 e Ziff. XI, 1-2).

Der Glashütter Kirchenweg ist eine Kreisstraße K99-020 und dient als Ortsdurchfahrt. In Flächennutzungsplan ist sie als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen. Auch ist sie Teil des ÖPNV-Netzes und dient als Verbindungsstraße zwischen der B432 und dem Gewerbegebiet Glashütte.

Nach der derzeitigen Verordnungslage sind folglich nicht die Voraussetzungen für eine Zonenanordnung gegeben.

Die Anfrage zu Tempo 30 in sensiblen Bereichen für den Glashütter Kirchenweg wurde bereits in der Mitteilungsvorlage M 17/508 am 17.05.2018 beantwortet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------